

**Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster
- Endfassung Stand 19.04.2012 -**

<p align="center">Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer</p>	<p align="center">Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer für das Gymnasium</p>	<p align="center">Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer an dem Gymnasium</p> <p>Name der Schule:</p>
<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Eine Teilzeitbeschäftigung kann voraussetzungslos nach § 63 LBG oder aus familiären Gründen gem. § 66 LBG beantragt werden. Für verbeamtete Lehrkräfte richtet sich die Zulässigkeit der Teilzeitbeschäftigung nach dem LBG. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte finden sich die entsprechenden Vorschriften im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).</p> <p>Die folgenden Hinweise und Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte. Im Rahmen von Teilzeitbeschäftigung wird durch eine reduzierte Pflichtstundenzahl zunächst nur die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden herabgesetzt. Proportional zur individuellen Pflichtstundenzahl soll jedoch auch der Umfang der sonstigen Dienstverpflichtungen verringert werden.</p> <p>Aus dem Landesgleichstellungsgesetz sowie aus dem Fürsorgeaspekt des § 66 LBG, dem Diskriminierungsverbot nach § 8 TzBfG, der Elternzeitverordnung (EZVO) und den Vorgaben des Frauenförderplans ergibt sich die besondere Verpflichtung, die Belange Teilzeitbeschäftigter für den schulischen Bereich verlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern.</p> <p>Die Schulleiterinnen und Schulleiter treffen an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und außerunterrichtlich erfolgen soll.</p>	<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Die gymnasialspezifischen Empfehlungen müssen gemeinsam mit den links stehenden schulformübergreifenden Empfehlungen gelesen werden.</p> <p>Alle Gymnasien sind aufgefordert, auf Grundlage dieser Empfehlungen zusätzliche verbindliche schulinterne Vereinbarungen zu treffen, die kompatibel mit den gymnasialspezifischen Hinweisen und dem schulformübergreifenden Papier sein müssen.</p> <p>Die nachfolgenden Empfehlungen stellen die an einer Einzelschule bereits gefundenen weitergehenden Lösungen keineswegs in Frage, sondern nehmen viele davon vermutlich sogar auf. Sie sind aus der konkreten Praxis entstanden und werden bereits als kooperativ gefundene Lösungen an einigen Gymnasien erfolgreich umgesetzt.</p> <p>Ziel solcher Vereinbarungen ist es, teilzeitbeschäftigten Lehrkräften die zuverlässige Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zu erleichtern und damit deutlich auch dem System als Ganzem zu dienen.</p> <p>Die nachfolgenden Empfehlungen berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben (s. schulformübergreifendes Papier links). Sie sind entstanden unter Federführung der Gleichstellungsbeauftragten für Gymnasien in Zusammenarbeit mit der Koordinatorin für Gleichstellungsfragen und einem Arbeitskreis von</p>	<p>1. Vorbemerkungen</p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen
<p>Es gehört zu den Schulleitungsaufgaben, dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der Teilzeitkräfte Berücksichtigung finden, denn der Schulleitung kommt bei der Umsetzung der gesetzlich verankerten Vorgaben eine besondere Verantwortung zu.</p> <p>Die folgenden Empfehlungen sollen dafür eine Grundlage bilden. Darüber hinaus sollen aber auch schulformspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden. Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einen Interessensausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen. Auf der Ebene der Schule erarbeiten Schulleitung, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen, Lehrerrat und unter Beteiligung der Lehrerkonferenz konkrete schulinterne Teilzeitvereinbarungen, die es allen Beschäftigten (Vollzeit- und Teilzeitkräften) erleichtern, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen. Diese schriftlich fixierten Vereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.</p> <p>Die besonderen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Richtlinie zum SGB IX für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und müssen beachtet werden.</p>	<p>Schulleiterinnen und Schulleitern, Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen und dem Personalrat unter Einbindung der zuständigen Schulaufsicht. Sie orientieren sich auch an Hinweisen, die bereits aus anderen Bezirksregierungen vorliegen, berücksichtigen manche an Gymnasien bereits praktizierte Verfahren und beachten die „Empfehlungen zur Verteilung bzw. Reduzierung der Arbeitsbelastungen“ des Personalrates von 2009 (Internetseite der Bezirksregierung Münster, Dezernat 43, Personalrat).</p> <p>Wurden keine gymnasialspezifischen Hinweise zusätzlich formuliert, so bietet allein das schulformübergreifende Papier der linken Spalte Orientierung.</p>	

Schulformübergreifende Empfehlungen

2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes

2.1 Anwesenheit/freie Tage

Durch die zunehmende Ausweitung von Unterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten in den Nachmittagsbereich an allen Schulen, insbesondere an Schulen im offenen bzw. gebundenen Ganzttag, ergeben sich für Lehrerinnen und Lehrer veränderte Anwesenheitszeiten in der Schule. Allgemein gilt der Grundsatz, dass sich die Anwesenheitszeit bzw. die Anwesenheitstage in der Schule an der Reduzierung der Pflichtstundenzahl orientieren. Konkretisierungen erfolgen in den schulformspezifischen Teilzeitempfehlungen.

Schulformspezifische Empfehlungen Gymnasium

2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes

2.1 Anwesenheit/freie Tage

Grundsätzlich gilt, dass Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung auf 1/2 bis 2/3 der Pflichtstundenzahl mindestens ein unterrichtsfreier Tag gewährt wird, wenn pädagogische und schulorganisatorische Belange nicht entgegenstehen. Für Teilzeitkräfte an gebundenen Ganzttagsschulen oder Schulen mit einer vergleichbaren Struktur gelten folgende Richtwerte:

Stundenzahl reduziert auf	Anzahl Tage ohne Unterrichtsverpflichtung
1/2	mindestens 1 möglichst 2
2/3	mindestens 1

Bei der Festlegung der Anzahl der Langtage sind die Belange der Teilzeitbeschäftigten besonders zu berücksichtigen.

Wünscht die Teilzeitkraft die Verteilung der Arbeitszeit auf die gesamte Woche, sollte auf ein angemessenes Verhältnis von Unterrichtsstunden und Freistunden geachtet werden. Wenn aus dienstlichen Gründen Vereinbarungen zur Stundenplangestaltung nicht eingehalten werden können, so ist dies den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen. Es muss eine reelle zeitliche Chance für die Organisation von Betreuung gegeben werden, wenn die Unterrichtszeiten von den Vorabsprachen abweichen.

Schulinterne Vereinbarungen

2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes

2.1 Anwesenheit/freie Tage

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen
<p>2.2 Stundenplangestaltung/ Springstunden</p> <p>Alle Lehrkräfte legen Stundenplan- und Einsatzwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor. Die Belange von Teilzeitkräften werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten berücksichtigt, berechnete Belange von Vollzeitkräften sind gleichwertig zu beachten. Wenn geäußerte Wünsche aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können oder Änderungen in der Stundenplangestaltung notwendig werden, so ist dies den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.</p> <p>Die Zahl der Springstunden soll bei Teilzeitkräften entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung proportional vermindert werden.</p> <p>Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die Verantwortung dafür, dass Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit bzw. Anwesenheitstage in der Schule in einem proportionalen Verhältnis stehen.</p>	<p>2.2 Stundenplangestaltung/ Unterrichtsverteilung/ Springstunden</p> <p>Die Schulleitung sollte sich im Kontext der Unterrichtsverteilung ggf. unter Einbeziehung der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und des Lehrerrats Gewissheit verschaffen über die Korrekturbelastungen der Kolleginnen und Kollegen, um unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte eine Überlastung im Einzelfall insbesondere für die am stärksten mit Korrekturen belasteten Lehrkräfte zu vermeiden.</p> <p><i>Auf die "Empfehlungen zur angemessenen Verteilung bzw. Reduzierung der Arbeitsbelastungen von Lehrerinnen und Lehrern an Gymnasien und Weiterbildungskollegs" in der Anlage wird besonders hingewiesen.</i></p>	<p>2.2 Stundenplangestaltung/ Unterrichtsverteilung/ Springstunden</p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen
<p>3. Konferenzen/ Dienstbesprechungen</p> <p>Die Teilnahme der Teilzeitbeschäftigten an Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen, Klassenkonferenzen und Jahrgangsstufenkonferenzen (§§ 68, 70 und 71 Schulgesetz NRW - SchulG) ist grundsätzlich unverzichtbar für die pädagogische Arbeit an der Schule. Schulleitungen sollen jedoch durch eine verlässliche langfristige Terminplanung (mindestens für ein Halbjahr) und das Einhalten von vereinbarten Zeiten den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen.</p> <p>Ob und bei welchen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen - abweichend von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Teilnahme gemäß § 15 Abs.2 ADO - eine Vertretungsregelung möglich ist, kann im Rahmen einer schulischen Teilzeitvereinbarung festgelegt werden. Die Erfüllung der dienstlichen Belange muss gewährleistet sein. Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von Teilzeitkräften an ihrem freien Tag nicht in jedem Fall wahrgenommen werden. Bei Nichtteilnahme an einer Konferenz oder einer Dienstbesprechung besteht in jedem Fall die Pflicht zur Informationsbeschaffung.</p>	<p>3. Konferenzen/ Dienstbesprechungen</p> <p>In Zusammenhang mit einer verlässlichen Terminplanung ist zu empfehlen, dass ein bestimmter Wochentag als Konferenztag ausgewiesen wird, an dem alle anfallenden Konferenzen stattfinden.</p> <p>Gute Erfahrungen machen Schulen, wenn sie das Ende der Konferenz verbindlich festlegen und zusätzlich mit einer Zeitleiste für die einzelnen Tagesordnungspunkte arbeiten.</p> <p>Bei der Terminierung von Konferenzen (aber auch von anderen Veranstaltungen, Elternsprechtagen und schulinternen Fortbildungen) soll Rücksicht genommen werden auf Zeiten, in denen Korrekturen von Oberstufenklausuren, zentrale Prüfungen und Lernstandserhebungen anstehen.</p>	<p>3. Konferenzen/ Dienstbesprechungen</p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen
<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p> <p>Außerunterrichtliche Aufgaben werden proportional zur Stundenreduzierung wahrgenommen.</p> <p>Für einzelne Aufgabenbereiche bedeutet dies:</p>	<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p>	<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p>
<p>4.1 Klassenleitung</p> <p>Alle Lehrkräfte sind zur Übernahme einer Klassenleitung verpflichtet. Bei Einsatz von Teilzeitkräften in der Klassenleitung wird grundsätzlich die Bildung von Klassenlehrerteams in Absprache mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen empfohlen. Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, können Teilzeitkräfte auch von einer Klassenleitung entbunden werden.</p>	<p>4.1 Klassenleitung</p> <p>Auf eigenen Wunsch sollen Teilzeitkräfte turnusmäßig von einer Klassenleitung entbunden werden, soweit schulorganisatorische Belange nicht entgegenstehen.</p>	<p>4.1 Klassenleitung</p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen
<p>4.2 Schulwanderungen und -fahrten</p> <p>Die im Zusammenhang von Schulwanderungen und -fahrten erbrachte Mehrarbeit kann von beamteten Lehrkräften nicht abgerechnet werden, daher sollen bereits bei der Planung dieser Veranstaltungen Ausgleichsregelungen innerhalb eines Schuljahres festgeschrieben werden. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben - im Gegensatz zu Beamten - durchaus einen Anspruch auf anteilige Vergütung, soweit der vorrangig zu prüfende Freizeitausgleich aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist. Zu beachten sind die Wanderrichtlinien § 4.1 (BASS 14-12 Nr.2) und die Ausführungen in der ADO § 15.2 (BASS 21-02 Nr.4).</p>	<p>4.2 Schulwanderungen und -fahrten</p> <p>Die Teilzeitkraft begleitet Schulwanderungen und -fahrten in entsprechend geringerem Umfang (Anzahl und Dauer). Sofern eine Reduzierung nach Umfang (Anzahl und Dauer) nicht möglich ist, "ist für einen inner-schulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben zu sorgen. Art, Umfang und Zeitpunkt für einen innerschulischen Ausgleich sind bereits bei der Genehmigung der Dienstreise festzulegen. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulwanderung bzw. Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen." (BASS 14-12 Nr.2). Das schulinterne Teilzeitpapier muss Konkretisierungen für eine Ausgleichsregelung enthalten. Teilzeitbeschäftigte selbst können Vorschläge für eine Ausgleichsregelung machen und vereinbaren diese mit der Schulleitung.</p>	<p>4.2 Schulwanderungen und -fahrten</p>
<p>4.3 Schulfeste/ Projekte u. ä.</p> <p>Beim Einsatz von Teilzeitlehrkräften soll die Stundenreduzierung proportional berücksichtigt werden.</p>	<p>4.3 Schulfeste/ Projekte/ Schüleraustausch, u. ä.</p> <p>Gute Erfahrungen machen Schulen, wenn Teilzeitlehrkräfte Projekte in frühzeitiger Absprache mit der Schulleitung im Team/ Wechsel durchführen.</p>	<p>4.3 Schulfeste/ Projekte/ Schüleraustausch, u. ä.</p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen
<p>4.4 Sprechtage (Schüler/Schülerinnen, Erziehungsberächtigte, Ausbilder/ Ausbilderinnen)</p> <p>Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil. Bei der Terminierung ist auf die Belange berufstätiger Erziehungsberechtigter Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>4.4 Sprechtage</p>	<p>4.4 Sprechtage</p>
<p>4.5 Vertretungsunterricht/ Aufsicht</p> <p>Diese Aufgaben sind proportional zur Pflichtstundenzahl wahrzunehmen. Teilzeitkräfte dürfen verhältnismäßig nicht häufiger für Vertretungsunterricht / Aufsichten in Anspruch genommen werden als Vollzeitkräfte.</p>	<p>4.5 Vertretungsunterricht/ Aufsicht</p> <p>Bei allen Modellen zur Gestaltung des Vertretungsunterrichts im Rahmen jeder Art von Mehrarbeit soll für Teilzeitbeschäftigte eine Regelung proportional zu ihrer Arbeitszeit erfolgen. Das heißt insbesondere, dass bei der Gesamtzahl der im Monat zu erteilenden Vertretungsstunden Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrer Stundenreduzierung nicht stärker belastet werden als Vollzeitkräfte.</p> <p>Die Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte nach § 66 LBG und § 1 Abs. 1 LGG erfordert es, dass auf Zeiten, die für die Erfüllung familiärer Pflichten unabdingbar sind, Rücksicht genommen wird.</p> <p>Insbesondere soll ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz, vor allem in Stunden, die über die stundenplanmäßig festgelegte Zeit hinausgehen, rechtzeitig angekündigt werden, damit Termine der Familienbetreuung koordiniert werden können. Der Umfang der Aufsichten soll dem Beschäftigungsumfang entsprechend proportional reduziert werden. Bewährt hat sich die Einrichtung von festen Vertretungs- und Aufsichtszeiten.</p>	<p>4.5 Vertretungsunterricht/ Aufsicht</p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen
<p>5. Anrechnungsstunden</p> <p>Bei der Vergabe von Anrechnungsstunden durch die Lehrerkonferenz müssen Teilzeitbeschäftigte angemessen berücksichtigt werden. Erfolgt die Entlastung über ein Punktesystem, ist der besonderen Situation der Teilzeitbeschäftigten Rechnung zu tragen (z.B. durch ein Punktekonto mit einem Teilzeitkoeffizienten).</p>	<p>5. Anrechnungsstunden</p> <p>Bei der Festlegung der Grundsätze über die Verteilung der Anrechnungsstunden ist die Korrekturbelastung auch bei den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften entsprechend den "Empfehlungen zur angemessenen Verteilung bzw. Reduzierung der Arbeitsbelastungen von Lehrerinnen und Lehrern an Gymnasien und Weiterbildungskollegs" zu berücksichtigen.</p>	<p>5. Anrechnungsstunden</p>
<p>6. Fortbildung</p> <p>Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll darauf geachtet werden, dass die unterrichtsfreie Zeit der Teilzeitbeschäftigten bei Fortbildungen anteilig berücksichtigt wird.</p>	<p>6. Fortbildung</p> <p>Auch teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrern mit Korrekturfächern soll bei entsprechender eigener Motivation und fachlicher Disposition die Teilnahme an Zertifikatskursen im Rahmen des schulischen Bedarfs in Fächern mit weniger oder mit weniger umfangreichen Korrekturen ermöglicht werden. Erforderlich ist in diesem Zusammenhang eine langfristige und abgestimmte Fortbildungsplanung, die dies berücksichtigt.</p>	<p>6. Fortbildung</p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen
<p>7. Dienstliche Beurteilung</p> <p>Bei dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonderaufgaben Teilzeitbeschäftigter im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit zu sehen und zu bewerten. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§ 13 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz).</p>	<p>7. Dienstliche Beurteilung/ Beförderung</p> <p>Grundsätzlich ist die Ausübung eines Beförderungsamtes (A13, A14 und A15) auch in Teilzeit möglich. Darüber, wie die Reduzierung der ausgeübten Funktion konkret umgesetzt werden kann, ohne dass die berechtigten Ansprüche der Schülerinnen und Schüler und des Systems in den Hintergrund treten, muss im Dialog mit der Schulleitung ein Konsens erzielt werden. Teilzeitbeschäftigte selbst können Vorschläge für eine Reduzierung ihrer Aufgaben im Beförderungsamte machen und stimmen diese mit der Schulleitung ab.</p>	<p>7. Dienstliche Beurteilung/ Beförderung</p>